



RUMÄNIEN

1. Welche Kreditnehmer werden den öffentlichen Haushalten zugerechnet?

In Rumänien leben 21,7 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 238 391 qkm in folgenden Verwaltungseinheiten:

- **Republik Rumänien**
- **41 Kreise**
- **262 Städte und 2 686 Gemeinden.**

Rumänien ist verwaltungsmäßig in 41 Kreise („*judet*“, Pl.: „*judete*“) und ein Munizipium, die Hauptstadt Bukarest (= *București*) unterteilt. Diese Verwaltungsgliederung wurde im 19. Jahrhundert nach dem Vorbild der französischen Départements vorgenommen. Nach 1950 wurde diese Gliederung zugunsten des sowjetischen Modells aufgegeben; 1968 wurde aber das alte, heute noch geltende System, wieder eingeführt. 1981 wurden die Kreise Ilfov und Ialomita in die Kreise Giurgiu, Calarasi, Ialomita und Ilfov neu organisiert. Bis 1995 war Ilfov kein selbstständiger Kreis, sondern von Bukarest abhängig.

Jeder Kreis wird durch einen gewählten Kreisrat verwaltet. Der Kreisrat ist die öffentliche Verwaltungsbehörde, die die Aktivitäten der Gemeinderäte in einem Kreis koordiniert.

Die Zentralregierung ernennt einen Präfekten für jeden Kreis und für das Munizipium Bukarest. Der Präfekt vertritt die Regierung auf lokaler Ebene und leitet die öffentlichen Dienste der Ministerien und anderer Zentralorgane auf Kreisebene. Ein Präfekt kann einen Akt einer lokalen Behörde blockieren, wenn er ihn für gesetzeswidrig befindet. Die Angelegenheit wird dann durch ein Verwaltungsgericht entschieden.

Unter der aktuellen Gesetzgebung, die seit Januar 1999 in Kraft ist, haben Stadt- und Gemeinderäte die Kontrolle über die Verwendung des Budgets, das ihnen von der Zentralregierung zur Verfügung gestellt wird, und sie sind befugt, zusätzliche Einnahmen auf lokaler Ebene zu erheben. Die von der Regierung ernannten Präfekten, die vormals bedeutsame Vollmachten über das Budget hatten, sind nunmehr darauf beschränkt, die Ausgaben auf ihre Konformität mit der Verfassung zu überprüfen.

Das Kreisparlament ("*consiliu judetean*") wird im Rahmen allgemeiner und direkter Wahlen für vier Jahre gewählt. Es vertritt den Kreis legislativ und besteht aus 37 bis 45 Abgeordneten, je nach Anzahl der zu vertretenden Bevölkerung.

Die Mitglieder des Kreisparlamentes wählen einen Präsidenten ("*presedintele*"), zwei Vizepräsidenten und entsenden Abgeordnete in eine

“ständige Delegation” (“*delegatia permanenta*”). Weitere Minister eines Kreises werden auf Vorschlag des Kreisparlaments und des Präsidenten eingesetzt.

- **Der Stadtbezirk Bukarest (mit Doppelfunktion als Kreis und Stadt)**

Die Stadt Bukarest als “Kommune” ist in sechs Stadtbezirke (“sectoare”) aufgeteilt.

Bukarest als Kreis (“sector agricol Ilfov”) setzt sich aus 30 Gemeinden zusammen, einschließlich der sechs Stadtbezirke der Stadt Bukarest.

Die Stadt hat eine beratende Versammlung (“consiliu general”), die in allgemeinen und direkten Wahlen für vier Jahre gewählt wird, und einen Oberbürgermeister (“primar general”), der ebenfalls direkt gewählt wird.

- **Städte und Gemeinden**

Die Stadt- und Gemeinderäte und die gewählten Bürgermeister/innen sind die öffentlichen Verwaltungsbehörden in den Dörfern und Städten. Das Gemeindeparlament (“consiliu local”) wird im Rahmen direkter, allgemeiner Wahlen für vier Jahre gewählt. Das Parlament wählt für jede Wahlperiode eine/n Präsidenten/-in. Der/die Bürgermeister/-in (“primar”) wird ebenfalls in direkten allgemeinen Wahlen für vier Jahre gewählt. Er oder sie leitet die örtliche Verwaltung, repräsentiert die Kommune und ist gegenüber dem Gemeindeparlament rechenschaftspflichtig. Schließlich werden Beigeordnete (“*viceprimarul*”) für die gleiche Amtszeit durch das Gemeindeparlament gewählt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Durch wen sind die Kreditgeschäfte zu genehmigen?

Kommunale Kreditaufnahmen sind durch die „Kommission zur Kreditermächtigung (Loan Authorisation Commission)“ zu genehmigen. Die Kommission ist durch eine Regierungsentscheidung (Nr. 158 vom 3. März 2005) eingerichtet worden, um die Aufsicht über die lokalen öffentlichen Verwaltungsbehörden bei der Kreditaufnahme und der Ausgabe von Kreditgarantien auszuüben. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier Vertreter des Finanzministeriums sind, zwei dem Innenministerium angehören und drei Vertreter die Kommunalverbände repräsentieren. Den Kommissionsvorsitz übt ein Vertreter des Finanzministeriums aus.

Die Kommission prüft die Einhaltung der Bedingungen zur Kreditaufnahme, der jährlichen öffentlichen Verschuldungsgrenze und das Timing von beabsichtigten Wertpapieremissionen. Die Kommunen müssen monatlich über ihre aufgenommenen Kredite und übernommenen Bürgschaften/Garantien Berichte anfertigen, deren formelle Anforderungen vom Finanzministerium festgelegt werden.

Aufgenommene Kredite und ausgegebene Bürgschaften/Garantien müssen in ein öffentliches kommunales Schuldregister bzw. in ein Garantierregister (für Kommunalbürgschaften/-garantien) eingetragen werden. Das Lokale Öffentliche Schuldregister (LPDR) und das Lokale Garantierregister (LGR) sind offizielle Register, welche die von den Kommunen aufgenommenen Kredite und kreditähnlichen Verpflichtungen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Abschlusses dokumentieren.

2.2. Wer sind die dazugehörigen Vertragspartner?

- **Staat**
Finanzminister/in
- **Bezirke**
Kreispräsident/in
- **Städte/Gemeinden**
Bürgermeister/in

2.3. Welche Aufsichtsbehörde ist für die rechtsaufsichtliche Genehmigung zuständig?

- **Staat**

Der Rechnungshof übt die verfassungsrechtliche die Kontrolle aus, über die Art und Weise der Bildung, Verwaltung und der Verwendung der finanziellen Ressourcen des Staates und des öffentlichen Sektors (Art. 139). Auf der Grundlage der gesetzlichen Bedingungen übt der Rechnungshof auch Gerichtsbarkeitsbefugnisse aus. Der Rechnungshof unterbreitet dem Parlament jährlich einen Bericht über die Geschäftsführungskonten der nationalen öffentlichen Budgets, wobei auch ggf. festgestellte Mängel erwähnt werden. Auf Ersuchen des Parlaments kontrolliert der Rechnungshof die Verwaltung im Hinblick auf die öffentlichen Ressourcen und berichtet dem Parlament über die getroffenen Feststellungen.

- **Kommunen**

Die Kommission zur Kreditermächtigung (Loan Authorisation Commission) beaufsichtigt die Kommunen und genehmigt deren Kreditaufnahmen (siehe 2.1.). Eine darüber hinaus gehende Genehmigung von Seiten der Staatsregierung ist dann nicht mehr erforderlich.

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren die Geschäfte mit öffentlichen Haushalten / Kommunen?

- Die Art. 3 und 119 der **Verfassung Rumäniens**
- Gesetz Nr. 10/1991: **Öffentliche Finanzen**
- Gesetz Nr. 69/1991: **Kommunale Verwaltung** mit Änderungen und Ergänzungen aus den Jahren 1996, 1997 und 2001)
- Gesetz Nr. 84/1994: **Kommunale Steuern und Abgaben**
- Gesetz Nr. 151/1998: **Regionalentwicklung** in Rumänien
- Gesetz Nr. 213/1998: **Umgang mit öffentlichen Vermögensgegenständen**
- Gesetz Nr. 219/1998: **Konzessionen**
- Gesetz Nr. 189/1998: **Kommunalfinanzen**
- Gesetz Nr. 339/2004: **Dezentralisierung**
- Gesetz Nr. 340/2004: **Einrichtung des Präfekten**

4. Bandbreiten der Kreditaufnahme

4.1. Welche Kriterien sind für den Abschluss des Kreditvertrages ausschlaggebend?

- **Staat**

Nach Art. 137 der Verfassung umfasst das öffentliche Nationalbudget den Staatshaushalt, den Haushalt der staatlichen Sozialversicherungen und die Lokalhaushalte der Kreise, Städte und Gemeinden.

Die Regierung erstellt jährlich den Entwurf des Staatshaushalts und jenen der staatlichen Sozialversicherungen, die sie separat dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Falls das Haushaltsgesetz und der Haushalt der staatlichen Sozialversicherungen nicht wenigstens

drei Tage vor Ablauf des Haushaltsjahres verabschiedet wurden, werden weiterhin die Haushalte des vorherigen Jahres angewendet, bis die neuen Haushalte beschlossen sind.

- **Kreise, Städte und Gemeinden**

Rumänische Kommunen dürfen sich über Kommunalkredite oder Kommunalanleihen finanzieren. Die Lokalhaushalte werden erstellt, genehmigt und im Rahmen des „Gesetzes über Kommunalfinanzen“ verabschiedet. Keine einzige Ausgabenposition im Haushalt kann ohne die Festsetzung der Finanzierungsquelle gebilligt werden.

Haushaltsdefizite dürfen vorübergehend durch Kreditaufnahmen ausgeglichen werden, müssen aber aus künftig verfügbaren Haushaltsmitteln nach einem Finanzierungsplan innerhalb von maximal zwei Jahren zurückgezahlt werden. Das Finanzministerium erlaubt eine vorläufige, kurzfristige Finanzierung von Kassendefiziten. Dazu dürfen die Kommunen seit Januar 2006 bei Geschäftsbanken Konten zur Einrichtung von Kassenkreditlinien unterhalten. Vor diesem Zeitpunkt durften Kommunen den Ausgleich von Kassendefiziten nur über Konten beim Finanzministerium, also innerhalb der öffentlichen Verwaltung, abwickeln.

Für die kommunale Kreditaufnahme werden zunehmend vernünftige Regelungen eingerichtet, welche Begrenzungen für den zu übernehmenden Kapitaldienst bzw. der maximalen Kreditaufnahme enthalten und die Verschuldung an die kommunalen Einnahmen binden. Den Kommunen ist die inländische und ausländische Kreditaufnahme mit kurzer, mittlerer und langer Laufzeit gestattet. Außerdem sind sie zur Übernahme von Bürgschaften/Garantien zur Absicherung von Darlehen berechtigt. Für eine kommunale Kreditaufnahme oder Anleihenemission sind der Beschluss des Kreis- bzw. Gemeinderats und die Bewilligung durch die Kommission zur Kreditermächtigung erforderlich.

4.2. Bis zu welchen Obergrenzen werden Kredite eingeräumt?

Die im Haushalt veranschlagte jährliche Gesamtschuld, bestehend aus aufgenommenen Krediten bzw. Darlehen, ausgegebenen Obligationen und Verpflichtungen aus Leasinggeschäften, dürfen 30 Prozent der Gesamteinnahmen des aktuellen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Der Umfang der in Anspruch genommenen Kassenkredite zum Ausgleich von kurzfristigen Kassendefiziten darf 5 Prozent der im Haushalt veranschlagten Einnahmen (inkl. Steuereinnahmen, Gebühren, Abgaben und anteiligen Einkommensteuerzuweisungen) nicht übersteigen.

5. Für welchen Verwendungszweck dürfen die Kredite aufgenommen werden?

Kommunale Kreditaufnahmen sind zur Finanzierung von öffentlichen Investitionen und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben oder zu Umschuldungszwecken zu verwenden.

6. Welche Kreditinstitute sind bei der Vergabe von Krediten an öffentliche Haushalte / Kommunen besonders engagiert?

Die im Kommunalgeschäft bedeutendsten Banken sind in Rumänien die Banca Comerciala Romana, die zur Soci t  G n rale-Gruppe geh rende Banca Romana Pentru, die zu einhundert Prozent staatseigene Casa de Economii si Consemnatiuni SA, die Raiffeisen Bank SA, ABN AMRO BANK Romania SA, ING Bank N.V., Banc Post SA, die griechische ALPHA BANK, Citibank Romania SA und Banca Comerciala „Ion Tiriac“.

7. Welche Produktpalette wird angeboten?

F r rum nische Kommunen sind im Wesentlichen zwei Hauptinstrumente der Finanzierung vorgesehen: Bei Banken aufgenommene Kommunalkredite und die Ausgabe von Wertpapieren, also Anleihen bzw. Obligationen. Eher am Rande, aber mit steigender Tendenz, spielt auch das Leasinggesch ft eine Rolle.

8. Gibt es neben der direkten Vergabe von Bankkrediten noch weitere Finanzierungsquellen f r  ffentliche Haushalte / Kommunen?

Nach der Verfassung (Art. 138) werden die lokalen Steuern und Geb hren von den Kreisen, St dten und Gemeinden in den Grenzen und unter den Bedingungen der unter Punkt 3. genannten gesetzlichen Regelungen erhoben.

Eigene kommunale Steuereinnahmen

Das Gesetz  ber die Kommunal финанzen erm glicht die Erhebung von sieben kommunalen Steuerarten, welche 16,8 Prozent der kommunalen Gesamteinnahmen ausmachen:

- Grundsteuer
- Grund(st cks-)steuer (unbebaut)

- KfZ-Steuer
- Baugenehmigungssteuer
- Gewerbesteuer
- Tourismussteuer

Außerdem wurde im Jahre 1999 von der Stadt Bukarest eine kommunale, öffentliche Gesundheitssteuer eingeführt.

Kommunale Steuern werden von den Kreis- und Gemeindeparlamenten festgelegt, welche die Steuersätze und -grenzen per Gesetz bestimmen. Die Steuern sind im Haushalt mit einem Betrag veranschlagt, der am Ende des Haushaltsjahres mindestens die laufenden Ausgaben und die Investitionen zum Erbringen der öffentlichen Aufgaben abdeckt.

Anteile am Einkommensteueraufkommen

Ein Anteil von 38,8 Prozent der kommunalen Gesamtausgaben wird aus den anteiligen Einnahmen des Einkommensteueraufkommens finanziert. Die Einkommensteuer wird auf das Bruttogehalt (inkl. Boni und Prämien) der rumänischen und ausländischen Einwohner berechnet. Die Einkommensteuersätze variieren je nach Gehaltsgruppe zwischen 21 und 45 Prozent.

Das Gesetz definiert eine durchschnittliche Rückübertragungsquote von 40 Prozent des Aufkommens, welches an die Städte und Gemeinden zurückfließt und 10 Prozent, die an die Kreise gezahlt werden.

Einnahmen aus Transferzahlungen des Staates

Etwa 37,6 Prozent der gesamten kommunalen Investitionen bestehen aus projektbezogenen Zuschüssen ("consumption subsidies") für Fernwärme und Öffentlichen Personennahverkehr und nicht projektgebundenen Zuschüsse zur Investitionsfinanzierung. Die Zuschüsse werden seit Ende der neunziger Jahre auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben, wie z. B. Zahl der Einwohner, Länge der Straßen, Anzahl der Schulen oder die Anzahl der Krankenhausbetten. Die "consumption subsidies" sollen die Lücke zwischen den Betriebskosten der öffentlichen Leistungen und den von der Öffentlichen Hand dafür in Rechnung gestellten Preisen schließen, etwa im Bereich der Fernwärmeversorgung und des Öffentlichen Personennahverkehrs. Im ÖPNV-Bereich werden die Zahlungsbeträge zum Beispiel in Abhängigkeit von den Benzinpreisen und dem ÖPNV-Passagieraufkommen berechnet. Nicht verbrauchte Beträge müssen am Jahresende wieder in den Staatshaushalt zurück gezahlt werden. Im kommunalen Haushalt werden die Zuschüsse als Ausgleich für Haushaltsdefizite im Bereich der Investitionen veranschlagt.

Weitere Einnahmen

Die weiteren Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Erträgen im Rahmen der Immobilienwirtschaft und aus den Verkaufserlösen von veräußerten Anlagevermögensgegenständen. Der Anteil der weiteren Einnahmen beträgt gerade 6,3 Prozent der gesamten kommunalen Einnahmen.

9. Auf welcher Grundlage wird die Bonität für öffentliche Haushalte / Kommunen durch Banken beurteilt?

Die Banken prüfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Kommune und beurteilen die Rentabilität der beabsichtigten Investitionen. Ein Einblick in das öffentliche Schuldenregister vermittelt wichtige Informationen über das Ausmaß der Schuldenstände der Kommunen oder mögliche Zahlungsschwierigkeiten.

Das Gesetz über die Kommunal Finanzen enthält ein Kapitel (Kapitel VI, Artikel 74 und 75) über Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit von Kommunen. Ein spezielles Gesetz für die Durchführung dieser Bestimmungen im Falle des Verzugs bzw. der Zahlungsunfähigkeit wird noch entworfen. Eine Kommune gerät nach den Bestimmungen in Zahlungsschwierigkeiten, wenn sie ihre fälligen und angemahnten Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 90 Tagen begleichen kann bzw. der Umfang der nicht bedienten Verbindlichkeiten innerhalb eines Vierteljahres 30 Prozent des Haushaltes überschreitet.

Die Zahlungsunfähigkeit einer Kommune wird bei einer Überschuldung unterstellt, also wenn eine Situation eintritt, in der die Vermögensgegenstände einen niedrigeren Wert haben als die Gesamtheit der Verbindlichkeiten. In diesem Fall wird per Gerichtsbeschluss ein Verwalter eingesetzt, der innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Ernennung - zusammen mit dem für Kommunen zuständigen Bereich des Rechnungshofes - einen ausführlichen Konsolidierungs- bzw. Sanierungsplan erstellt. Mit Feststellung dieses Plans erhält die Lokalregierung wieder Handlungsfähigkeit und hat anhand dieses Plans die Zahlungsfähigkeit der Kommune unter Kontrolle des Rechnungshofes wieder herzustellen. Die Zahlungsunfähigkeit und der Einsatz des Verwalters werden im öffentlichen Schuldenregister zur Bekanntmachung eingetragen und müssen außerdem dem Finanzministerium gemeldet werden.

10. Kreditaufnahme im Ausland

10.1. Dürfen Kredite im Ausland aufgenommen werden?

Ja. Für Kreditaufnahmen im Ausland ist die Genehmigung der Kommission zur Kreditermächtigung (Loan Authorisation Commission) einzuholen.

10.2. In eigener Währung oder in Fremdwährung?

Die Kommunen dürfen Kredite in der Währung ihrer Wahl aufnehmen. Dies gilt ebenfalls für die Emission von Kommunalanleihen bzw. -obligationen. Für Kreditaufnahmen in fremder Währung ist ebenfalls die Genehmigung der Kommission zur Kreditermächtigung (Loan Authorisation Commission) einzuholen. Beispielsweise hat die Hauptstadt Bukarest im Jahr 2006 eine Kommunalobligation in Euro begeben.

11. Weitere Angaben und Kontaktstellen

www.mifinante.ro
www.mi.ro
www.bnro.ro
www.dree.org/roumanie
www.andr.ro
www.ibr-rbi.ro
www.berlin.mae.ro
www.ahkrumaenien.ro
www.bukarest.diplo.de

Finanzministerium Rumänien
Innenministerium Rumänien
Zentrale Notenbank
Wirtschaftsförderung
Entwicklungsagentur
Romanian Banking Institut
Rumänische Botschaft
Deutsch-Rumänische Kammer
Deutsche Botschaft Bukarest

12. Gesamtwertung des Kreditgeschäftes mit öffentlichen Haushalten / Kommunen

- **Rahmenbedingungen**

Der EU-Beitritt Rumäniens am 1. Januar 2007 markierte das Ergebnis umfassender Strukturreformen und Fortschritte, welche das Land im vergangenen Jahrzehnt unternommen und erreicht hat. Im Hinblick auf weitere Erfolge hat die rumänische Regierung ihren Konvergenzbericht mit dem Plan vorgelegt, im Jahr 2012 dem Wechselkursmechanismus II beizutreten. Um die weitere Integration Rumäniens in die EU voranzutreiben, gibt es Unterstützung durch den Struktur- und Kohäsionsfonds (geplante Höhe: 31 Mrd. EUR). Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bereiche Wettbewerb, Energie, Transport, Telekommunikation, Landwirtschaft, Konsumentenschutz und Gesundheit gelegt. Obwohl Bedenken hinsichtlich der effizienten Verwendung der Mittel dieser Fonds bestehen, stellen diese doch einen Anreiz für weitere Investitionstätigkeit sowohl seitens lokaler Behörden als auch der Wirtschaft dar. Durch „finanzielle Korrekturen“ in Form von verspäteten Auszahlungen, einer Verringerung zukünftiger oder der Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen hat die Kommission ein Druckmittel, um zu gewährleisten, dass diese Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden.

Seit fast einem Jahrzehnt verzeichnet Rumänien einen starken konjunkturellen Aufschwung. Der Konjunkturböschungspunkt wurde im Jahr 2004 erreicht. Die EU-Mitgliedschaft stimuliert das Wirtschaftswachstum. Das rumänische BIP expandierte im Jahr 2006 real um 7,7 Prozent. Das nominelle BIP erreichte damit einen Wert von 97,2 Mrd. EUR. Wichtigster Wachstumsträger war der private Konsum (knapp 80 Prozent des BIP), gestützt durch Lohnerhöhungen und leichteren Kreditzugang. Die Wachstumsaussichten sind nach wie vor gut. Wachstumsmotoren bleiben der starke private Konsum (trotz verlangsamten Tempos) und die hohen Investitionen.

Laut Weltbank haben sich 2007 die Rahmenbedingungen für Investitionen im Vergleich zu 2006 deutlich verbessert. Fortschritte wurden beispielsweise bei Baugenehmigungen, Arbeitsrecht und grenzüberschreitendem Warenverkehr erzielt. Der niedrige Körperschaftssteuersatz von 16 Prozent sowie die laufende Verbesserung der Infrastruktur und die relativ hohe Produktivität (lohnkostenbereinigt) sollten auch weiterhin günstig auf das Investitionsklima wirken. Weitere mittelfristig positive Auswirkungen werden vom EU-Beitritt und den anhaltenden Direktinvestitionen erwartet, die zur Vertiefung der industriellen Integration und der weiteren Anpassung der Struktur des Außenhandels eine wichtige Rolle spielen.

Auch durch die starken Kapitalzuflüsse aus dem Ausland verzeichneten die Investitionen ein schnelles Wachstum. Besonders eindrucksvoll fiel der Zuwachs (+ 19 Prozent) im Bereich Infrastruktur und Bau aus. Die starke Inlandsnachfrage führte zu einem Anstieg der Importe und damit zu einer wei-

teren Verschlechterung der Nettoexporte. Allerdings deutet der steigende Anteil der Investitionsgüter an den Gesamtimporten auf strukturelle Verbesserungen im Handelsbilanzdefizit hin.

Die rege Bautätigkeit stützt den Wachstumsausblick. Die kurz- bis mittelfristigen Wachstumsaussichten sind gut, obwohl sich die Wachstumsgeschwindigkeit, bei leicht abgeschwächtem Konsumtempo und einer weiteren Verschlechterung der realen Nettoexporte vor dem Hintergrund der billigeren und leichter zugänglichen Güter aus den anderen EU-Mitgliedsländern, etwas verlangsamen dürfte. Die Investitionen profitieren von neuen Großprojekten im Infrastrukturbereich sowie weiteren Zuflüssen ausländischer Direktinvestitionen.

Die Euro-Einführung wird für 2014 erwartet. Die rumänische Regierung hat in ihrem Konvergenzbericht den Plan vorgelegt, ab dem Jahr 2012 am Wechselkursmechanismus II teilzunehmen. Derzeit erfüllt Rumänien drei der fünf Maastricht-Kriterien: Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung liegen unterhalb der 3 Prozent- bzw. 60 Prozent-Schwelle und die Wechselkurschwankungen bewegen sich in einem Bereich von +/- 15 Prozent. Weitere Anstrengungen zum Inflationsabbau sind jedoch im Hinblick auf eine rasche Konvergenz bei den Zinssätzen erforderlich. Rumänien müsste diese Ziele im vierten Quartal 2011 erreichen, um den Euro per 1. Januar 2014 einführen zu können.

Mittelfristig beabsichtigt die Regierung auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Fiskalpolitik, zur effizienteren Nutzung von EU-Geldern, einer Vertiefung der Strukturreformen sowie einer langfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Auch werden eine weitere Verbesserung des Investitionsklimas, harmonisierte Regionalentwicklung, eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und eine Reform der öffentlichen Verwaltung angestrebt.

Die Inflation verringerte sich auf 3,7 Prozent. Niedrigere Lebensmittelpreise, welche mehr als 39 Prozent des Warenkorbes ausmachen, dämpften den Preisauftrieb. Außerdem leisteten billigere Importwaren vor dem Hintergrund der starken LEI/RON-Aufwertung sowie die verstärkte Konkurrenz im Einzelhandel einen Beitrag. Die höchsten Preiserhöhungen wurden im Dienstleistungssektor verzeichnet. Somit ist die Inflationsgefahr bei kräftigem Lohnanstieg, anhaltend starker Inlandsnachfrage bei gelockerter Fiskalpolitik kurzfristig noch nicht gebannt. Darüber hinaus zeichnen sich weitere Erhöhungen bei den administrierten Preisen ab. Rumänien ist dabei, seine Energiepreise über eine Anhebung der Tarife an das höhere EU-Niveau anzupassen.

Vordringliche Investitionsvorhaben

Nach Zahlen der Außenhandelskammer wurden bisher rund 30 Prozent aller ausländischen Investitionen in Rumänien von österreichischen Firmen getätigt. Das im Vergleich zu den gesättigten Märkten höhere Wachstumspoten-

tial und die Möglichkeit Wettbewerbsvorteile zu nutzen, ziehen ausländische Investoren an. Seit 2004 verzeichnet Rumänien hohe Kapitalzuflüsse. Mit einem vorläufigen Rekord von 9,3 Prozent des BIP im vergangenen Jahr (unter Berücksichtigung hoher Privatisierungserlöse im Öl- und Bankensektor) ist Rumänien zu einem der wichtigsten Zielländer ausländischer Direktinvestitionen der Region geworden. Die verbesserten Geschäftsaussichten aufgrund der EU-Mitgliedschaft sowie das attraktive Steuersystem schaffen die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Zustrom von ausländischen Direktinvestitionen, die für den Zeitraum 2007-2009 auf durchschnittlich jährlich 5,7 Mrd. EUR geschätzt werden.

Obwohl die großen Privatisierungen nahezu abgeschlossen sind, befindet sich weiterhin eine beträchtliche Anzahl von Firmen im Portfolio der staatlichen Vermögensverwertungsagentur: AVAS. Neben den Hauptenergieverteilern in Rumänien (Tochterfirmen der Electrica) sind eine Reihe von Industriebetrieben, wie z.B. Antibiotice (einer der größten Pharma-Hersteller), der Elektrokonzern Electroputere und die Hauptforschungsinstitute, unter den vorrangigen Privatisierungsprojekten. Insgesamt wird erwartet, dass ausländische Direktinvestitionen durch Privatisierungen im Jahr 2007 ca. 1,7 Mrd. EUR betragen werden, es sei denn, dass politische Unstimmigkeiten die Privatisierungspläne verhindern.

Traditionell sind jene Geschäftsbereiche für ausländische Betriebe am interessantesten, die einen hohen Arbeitskostenanteil bzw. eine Spezialisierung auf traditionelle und standardisierte Produktionen (wie z.B. Textil, Bekleidung und Leder) aufweisen. Zunehmend werden ausländische Investoren jedoch auch vom Potential der starken Inlandsnachfrage und dem hohen Bedarf an Um- und Ausbauten der örtlichen Infrastruktur angezogen. Viele Firmen gehen wegen des beträchtlichen Wachstumspotentials nach Rumänien und nutzen den Markt als Zielmarkt und Produktionsstandort für Billigprodukte, wobei mit der fortschreitenden Marktentwicklung die Produktpalette stufenweise ausgeweitet wird. In einigen Fällen haben sich die großen Modernisierungsprojekte im Infrastrukturbereich gekoppelt mit der Möglichkeit einer EU-Kofinanzierung als starker Anreiz erwiesen, sich im Land zu engagieren. Bei einem positiven Wachstumsszenario und steigender Nachfrage nach erstklassigen Unterkünften und Geschäftslokalen und einem weiteren Ausbau der Infrastruktur (Straßen und Energieversorgung) erscheint die Bauwirtschaft als einer der attraktivsten Sektoren in den kommenden Jahren. Der positive Effekt sollte auch auf andere Bereiche, wie nichtmetallische Mineralien, Holz- und Holzprodukte übergreifen. Rumänien ist ein Markt mit beträchtlichem Zukunftspotential.

- **Bankensektor und Kommunalgeschäft**

Im Vergleich zu anderen Reformländern hat Rumänien einen kleinen Banken- und Aktienmarkt. Seit dem Ende der Wirtschaftskrise im Jahr 1999 entwickelt sich der rumänische Bankensektor jedoch dynamisch, und die Bankenlandschaft hat sich im Reformprozess schon stark verändert. Gemessen an

den Bilanzsummenanteilen dominieren heute ausländische Investoren den Bankenmarkt, wobei z. B. österreichische Kreditinstitute eine starke Rolle spielen. Ende 2005 erhielt die österreichische Erste Bank den Zuschlag für eine Beteiligung von 61,88 Prozent an der größten rumänischen Bank, der Banca Comercială Română (BCR).

Als Folge der raschen Ausweitung der Kreditvergabe sowie der anhaltenden Strukturprobleme und -schwächen ist das Risikopotenzial zuletzt allerdings gestiegen. Angesichts der Größe des Landes verfügt der rumänische Finanzsektor über ein beachtliches Wachstumspotenzial, das sich allerdings nur dann entfalten kann, wenn der staatliche Reformkurs unbeirrt fortgesetzt wird.

Die Bedingungen für das Kommunalgeschäft sind mittlerweile in ein stabiles Regelungswerk eingebunden. Die Zentralregierung hat ein Interesse an der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, behält sich jedoch ein legitimes Interesse an der Aufsicht über das öffentliche Finanzmanagement vor. Dieses Interesse ergibt sich schon aus der Anforderung, internationale Grenzen der öffentlichen Verschuldung (z. B. Maastrichter Kriterien) zu erfüllen und so die internationale Kreditwürdigkeit Rumäniens zu stabilisieren. Es gibt zudem die Sorge der Staatsregierung über unverhältnismäßige Kreditaufnahmen der Kommunen, welche die Integrität des öffentlichen Finanzsystems beeinträchtigen könnten und so die nationale Regierung unter Druck setzen würden, mit kostspieligen Sicherheitsleistungen zu helfen. Aus diesem Grund scheinen die Insolvenzfähigkeit und die damit verbundenen Regelungen für den Umgang mit insolventen Kommunen aus Bankensicht nicht unbedingt vorteilhaft.

Eine Alternative bietet möglicherweise das Geschäft mit der Begleitung der Kommunen bei der Ausgabe von Obligationen. Der Rentenmarkt ist in Rumänien deutlich weniger politisiert und durchsichtiger als der Bankenmarkt. Das Verfahren zur Ausgabe von Obligationen ist häufig weniger kompliziert als die Aufnahme eines Bankdarlehens. Jedoch wird der Kommunalkreditmarkt zunehmend konkurrenzfähiger, so dass immer mehr Kommunen wegen der sinkenden Margen die Darlehensaufnahme bevorzugen. Der Zinssatz der Darlehen wird auf der Grundlage des BUBOR oder EURIBOR berechnet, Der BUBOR ist der relevante Satz im rumänischen Internbankenhandel. Die darauf zu kalkulierenden Margen liegen zwischen 5 und 20 Basispunkte. Derzeit lässt der Markt gar noch Raum für die Banken, eine Bereitstellungsprovision von nicht mehr als 1 Prozent und eine Verwaltungsgebühr von 0,01 Prozent des Darlehensbetrages in Rechnung zu stellen.